

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Der Landrat

CDU-Fraktion
im Kreistag des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich:

Fractionen und Gruppen des Kreistages
Dezernate

bearbeitende Dienststelle
Fachdienst 206
-Straße und Verkehr-
Diensträume Hildesheim
Heinrichstraße 21

Auskunft erteilt
Herr Garbsch

Tel.-Vermittlung
(05121) 309 - 0

Zimmer-Nr.
2.56

Tel.-Durchwahl (05121) 309-7241
Fax-Durchwahl (05121) 309-957241

eMail Ruediger.Garbsch@LandkreisHildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

11.02.2011

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

(206) 58.30.12

Datum

11.03.2011

Anfrage gemäß § 18 Geschäftsordnung vom 11.02.2011 Sonderparkberechtigungen für Bedienstete der Kreisverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage vom 11.02.2011 beantworte ich im Einzelnen wie folgt:

1. *Wie viele derartige Berechtigungen sind derzeit an Mitarbeiter der Kreisverwaltung ausgegeben?*

Zur Zeit existieren 160 Ausnahmegenehmigungen für Mitarbeiter der Verwaltung.

2. *Sind die Gültigkeiten zeitlich befristet bzw. in welchem Turnus wird überprüft, ob die Ausgabe der Sonderberechtigung noch gerechtfertigt ist?*

Die Gültigkeitsdauer beträgt drei Jahre. Nach Ablauf ist ein neuer bzw. Verlängerungsantrag zu stellen. Im Antragsverfahren wird das Bestehen der Voraussetzungen erneut überprüft.

3. *Nach welchen Kriterien werden die Berechtigungen ausgegeben und wie wird eine missbräuchliche Verwendung derselben ausgeschlossen?*

Die Ausnahmegenehmigungen werden auf Grundlage von § 46 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung erteilt. Es handelt sich um eine Ermessensnorm, die aufgrund der Selbstbindung der Verwaltung verhältnismäßig großzügig angewandt wird. Es ist allerdings nachzuweisen, dass die Nutzung weiter entfernter Parkmöglichkeiten dienstliche Belange beeinträchtigt, z.B. Transport schwerer Gegenstände, Beurteilung der betreffenden Örtlichkeit, besondere Eilbedürftigkeit aus Gründen der Gefahrenabwehr usw. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung erfolgt bei Bekanntwerden eine Ermahnung. Im Wiederholungsfall wird die Genehmigung entzogen oder nicht mehr neu erteilt.

Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8.30 Uhr - 12.30 Uhr · Donnerstag auch 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Sparkasse Hildesheim Kto. 1 614 (BLZ 259 501 30)
Postbank Hannover Kto. 76 45-302 (BLZ 250 100 30)

4. Sind nachgewiesene missbräuchliche Verwendungen dieser Sonderberechtigungen bereits personalrechtlich geahndet worden?

Nein

5. Ist die Thematik derartiger Sondererlaubnisse auch mit den Gemeinden, Städten und Samtgemeinden, insbesondere der Stadt Hildesheim erörtert und einvernehmlich geregelt worden?

Von Seiten der Städte und Gemeinden bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen. Die Beanspruchung von Parkraum in den Umlandgemeinden hat dort bislang zu keinen hier bekannten Schwierigkeiten geführt. Im Bereich des Stadt Hildesheim herrscht eine weitergehende Parkplatznot. Die Nutzung der Ausnahmegenehmigungen wurde im letzten Jahr im kritischen Bereich rund um das Rathaus und Kreishaus seitens der Stadt kritisiert. Daraufhin wurden die Genehmigungsinhaber über die Fachdienstleiter an die bestimmungsgemäße Benutzung erinnert. Die Stadt Hildesheim hat Ihr Einverständnis zur Mitbenutzung von Parkflächen im Stadtgebiet jüngst derart modifiziert, dass eine sog. Bannmeile im Innenstadtbereich zwischen und einschließlich von Kaiserstraße, Zingel, Schuhstraße und Kardinal-Bertram-Straße zu meiden ist. Alle erteilten Ausnahmegenehmigungen werden in Kürze um eine entsprechende Nebenbestimmung ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Hartmann